

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Es ist naturgemäß die Aufgabe eines politischen Vereines, die möglichste Ausbildung jenes Zweiges der Gesetzgebung anzustreben, welchem er seine eigene Existenz verdankt, und von welchem in erster Linie eine gedeihliche Fortentwicklung und ein ersprießliches Wirken desselben abhängt.

Ein möglichst freisinniges Vereinsrecht ist für den konstitutionellen Staat, für die Förderung des Fortschrittes auf politischem, sozialem ja auf allen Gebieten des modernen Kulturlebens geradezu ein unabweisbares Bedürfnis geworden.

Es ist ein charakteristischer Zug unserer Zeit, daß dem absoluten Willen und der maßgebenden Ansicht oder allein waltenden Thätigkeit Einzelner allüberall entgegengetreten wird, und daß sich die so sehr naturgemäße Ueberzeugung allgemein Bahn gebrochen hat, daß große Ziele, Werke von Dauer durch den Einzelnen nicht erreicht werden können. Die Summe von vielen intellektuellen Kräften, die sich Einen Zweck im Auge haltend, gegenseitig unterstützen und in ihrer Verschiedenheit ergänzen, das Ergebnis der Erfahrungen Vieler — dieß allein wird heutzutage als taugliche Bürgschaft für die Tüchtigkeit eines Werkes, für die Stichhaltigkeit einer Meinung angesehen.

Diese allgemeinen Gründe wären allein hinreichend, um einen Verein, dessen erster Zweck die „Förderung geistigen und materiellen Fortschrittes“ ist, zu vermögen, daß er sich mit der Gesetzgebung über das Vereins- und das damit im engsten Zusammenhange stehende Versammlungsrecht auf das angelegentlichste beschäftige.

Wir haben aber leider noch einen weiteren sehr triftigen Grund, das Vereins- und Versammlungsrecht zum Gegenstande unserer Untersuchungen zu machen, welcher darin liegt, daß unsere dießfällige Gesetzgebung an argen Mängeln und bedenklichen Lücken gar zu überreich ist.